

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Az.: 6 B 2281/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
Personalmanagement Telekom Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover, - 09.351-MPLS -,

Antragsgegnerin.

Streitgegenstand: Zuweisung

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 6. Kammer - am 30. September 2009 beschlos-
sen

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom
2. August 2009 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10. Juli 2009
wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO zu beurteilende Antrag des Antragstellers, die aufschiebende
Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10. Juli

2009 wiederherzustellen, ist zulässig. Er ist insbesondere als Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, da es sich bei der streitigen Zuweisung auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 Satz 2 Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) um einen Verwaltungsakt handelt.

Der Antrag ist auch begründet. Grundsätzlich haben gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO Widerspruch und Anfechtungsklage gegen belastende Verfügungen aufschiebende Wirkung. In den Fällen, in denen die Behörde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgeschlossen hat, kann das Gericht der Hauptsache nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Dabei ist vom Gericht eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der auch die Aussichten des Begehrens im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen sind. Diese Interessenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus, da die für sofort vollziehbar erklärte Verfügung der Antragsgegnerin voraussichtlich durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet.

Rechtsgrundlage für die Zuweisungsverfügung der Antragsgegnerin vom 10. Juli 2009 ist § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG. Danach kann einem Beamten auch ohne seine Zustimmung eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei einem solchen Unternehmen dauerhaft zugewiesen werden, dessen Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der er beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

Der Begriff der "dauerhaften Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit" i.S.d. § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG umfasst zweierlei. Er beinhaltet zum einen die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden abstrakten Tätigkeit, worunter die Begründung einer dauerhaften Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten zu verstehen ist, die bei einer Organisationseinheit eines Tochter- oder Enkelunternehmens oder einer Beteiligungsgesellschaft des Postnachfolgeunternehmens (hier: Deutsche Telekom AG) auf Dauer eingerichtet und seinem Amt im statusrechtlichen Sinne als gleichwertige Tätigkeit zugeordnet sind. Dabei darf die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit i.S.d. § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG auf diesen Inhalt nicht verengt werden. Sie umfasst nämlich - zum anderen - die Zuweisung einer dem Amt ent-

sprechenden konkreten Tätigkeit, in Gestalt der erstmaligen Übertragung eines derjenigen Arbeitsposten, zu deren Kreis mit der dauerhaften Zuweisung einer dem Amt entsprechenden abstrakten Tätigkeit eine Bindung begründet wird (Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 27. Januar 2009 - 5 ME 427/08 -, zitiert nach juris). Das folgt daraus, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG als strenge Voraussetzungen zu verstehen sind und im Falle der Beschäftigung einer Beamtin oder eines Beamten bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen oder einer Beteiligungsgesellschaft des jeweiligen Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost von vornherein sichergestellt sein muss, dass ihr oder ihm dort auch tatsächlich ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich übertragen wird. Die Tochter- oder Enkelunternehmen oder eine Beteiligungsgesellschaft verfügen - soweit sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG zur Erteilung von Anordnungen befugt sind - lediglich über ein betriebliches Direktionsrecht, während die dienstrechtlichen Befugnisse im Übrigen bei dem jeweiligen Postnachfolgeunternehmen verbleiben. Dementsprechend muss das Postnachfolgeunternehmen in Wahrnehmung der dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PostPersRG) die Verwendung der Beamtin oder des Beamten auf einem amtsangemessenen Arbeitsposten mit der Zuweisung selbst regeln und sicherstellen, weil dies nicht dem aufnehmenden Unternehmen überlassen werden kann (Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 27. Januar 2009, a.a.O.).

In diesem Zusammenhang hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 16. März 2009 - 1 B 1650/08 -, zitiert nach juris) ausgeführt:

"§ 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG setzt voraus, dass dem Beamten bei dem aufnehmenden Unternehmen der Deutschen Telekom AG "eine dem Amt entsprechende Tätigkeit" zugewiesen wird. Dazu ist vorab klarzustellen, dass mit dieser Wendung lediglich aufgegriffen wird, was die Aktiengesellschaft in Ausübung der Befugnisse des Dienstherrn Bund (Art. 143b Abs. 3 Satz 2 GG, § 1 Abs. 1 PostPersRG) ohnehin einfachgesetzlich wie verfassungsrechtlich zu beachten hat, nämlich für eine amtsangemessene Beschäftigung der bei ihr Dienst leistenden Beamten zu sorgen. Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes (wie hier der Antragsteller) kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG von seinem Dienstherrn verlangen, dass dieser ihm ein abstrakt-funktionelles Amt - also einen nach abstrakten Kriterien umschriebenen Aufgabenkreis - wie auch ein konkret-funktionelles Amt, d.h. einen entsprechenden Dienstposten, überträgt, deren jeweilige Wertigkeiten dem innegehaltenen Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen. Der Beamte ist erst dann mit der durch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Amtsposition ausgestattet, wenn diese Ansprüche erfüllt sind. Dabei ist geklärt, dass die Ansprüche dem Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zugehören und für den Bereich der Deutschen Telekom AG ohne Abstriche gelten. Denn Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG sieht - in Ein-

schränkung der wirtschaftlichen Entscheidungsautonomie des Art. 87f Abs. 2 Satz GG - vor, dass die Bundesbeamten bei den Postnachfolgeunternehmen unter Wahrung ihrer Rechtsstellung beschäftigt werden.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1985 - 2 BvL 16/82 -, BVerfGE 70, 251 (266); BVerwG, Urteile vom 18. September 2008 - 2 C 126.07 -, NVwZ 2009, 187 (= Juris Rn. 11 ff.), und - 2 C 8.07 -, ZBR 2009, 96 (= Juris Rn. 14 ff.); ferner Urteil vom 22. Juni 2006 - 2 C 26.05 -, BVerwGE 126, 182 ff.

Vor diesem Hintergrund sind die rechtlichen Befugnisse einzugrenzen, mit denen einem Postnachfolgeunternehmen gestattet wird, Beamte bei privatrechtlichen, von der Aktiengesellschaft beherrschten Tochter-, Enkelunternehmen und Beteiligungsgesellschaften zu beschäftigen. Den verfassungsrechtlichen Vorgaben muss die Deutsche Telekom AG nicht nur innerhalb ihrer eigenen Betriebe genügen, sondern auch etwa in ausgegründeten Bereichen wie dem hier in Rede stehenden bei der VCS GmbH. Sie darf im Rahmen ihrer Sonderbefugnis aus § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG zur Zuweisung von Beamten an privatrechtliche Tochtergesellschaften keine unternehmerischen Entscheidungen treffen oder sich zu eigen machen, welche die ihr übertragene Ausübung der Dienstherrnbefugnisse beeinträchtigen oder sonst der Rechtsstellung der bei ihr Dienst leistenden Beamten zuwiderlaufen. Dies aber ist etwa auch dann der Fall, wenn die Aktiengesellschaft ihre Zuweisungen so gestaltet, dass die wesentlichen Entscheidungen über den Einsatz eines zugewiesenen Beamten durch die Tochtergesellschaft getroffen werden können oder sogar getroffen werden müssen.

Daraus folgt, dass die Verwendung der Beamten auf einem amtsangemessenen Arbeitsposten auch in Fällen der dauernden Zuweisung durch die Postnachfolgeunternehmen - in Ausübung der Befugnisse des Dienstherrn - selbst sichergestellt werden müssen. Den aufnehmenden Unternehmen kann die Einsatzgestaltung nicht überlassen werden, weil ihnen weder die Dienstherrnbefugnisse zur Ausübung (weiter-)übertragen worden noch sie an die beamtenrechtlichen Vorgaben gebunden sind. Nur die Postnachfolgeunternehmen selbst sind dazu verpflichtet und mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet. Die aufnehmende Gesellschaft vermag gegenüber dem zugewiesenen Beamten lediglich das betriebliche Direktionsrecht auszuüben, soweit sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG zur Erteilung von Anordnungen befugt ist. Die dienstrechtlichen Befugnisse bleiben hingegen bei dem jeweiligen Postnachfolgeunternehmen. Insoweit entspricht die Rechtslage derjenigen bei einer Zuweisung auf der Grundlage des § 123a BRRG, an die sich § 4 Abs. 4 PostPersRG anlehnt."

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer für das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes an (so auch Verwaltungsgericht Göttingen, Beschluss vom 6. April 2009 - 3 B 24/09 -, zitiert nach juris).

Den daraus resultierenden Anforderungen an die Zuweisung genügt der angefochtene Bescheid der Antragsgegnerin nicht. Sie weist zwar zutreffend darauf hin, dass die genannte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen sich nur auf die Zuweisung eines Beamten mit den Aufgaben eines Service Center Agenten bezieht. Die Entscheidung sei deshalb hier nicht einschlägig, weil die dort maßgebliche Bandbreite der Tätigkeiten sich über vier Besoldungsgruppen erstreckt habe. Dieses Vorbringen ändert aber nichts daran, dass das in der Zuweisungsverfügung vom 10. Juli 2009 dargestellte breite Tätigkeitsspektrum dazu führt, dass wesentliche Entscheidungen über den Einsatz des Antragstellers durch die Tochtergesellschaft getroffen werden müssen. In der Zuweisungsverfügung werden die Aufgaben des Antragstellers wie folgt beschrieben:

- für entwickelte Umsetzungskonzepte aus der vorgegebenen Produktionsstrategie konkrete Maßnahmen planen und umsetzen
- Plattform - und produktorientierte Bedarfe aufbereiten, zusammenführen und Ressourcen planen (auch rollierend)
- Produktionskenndaten aufbereiten, zusammenstellen und analysieren
- IB auf regionaler Ebene inhaltlich ausarbeiten
- regionale IBK Rahmenbedingungen unterjährig überwachen
- Anfragen des VLM bearbeiten
- Bedarfserkennung für Vorleistungsprodukte durchführen, Bedarfe nach Zeit, Ort und Menge aufgrund von Marktsicht und Bestellungen ermitteln. Informationen aus den Bestellboards und aus dem Vorleitungsmanagement berücksichtigen
- Produktionsdurchführung überwachen und analysieren (Soll-Ist-Vergleich) ggf. Produktionsplan anpassen
- Produktionsstörungen ausregeln
- Abwicklung der iB K analysieren und monitoren, Störungen ausregeln
- Einhaltung der Herstellungskosten (Plankosten) und Budgets für die PSP-E gemäß der Steuerungsmatrix bei der TI NL neu überwachen und ggf. eskalieren
- Optimierung CAPEX/OPEX mitwirken
- Daten für Sichten auf den mittelfristigen Zeitraum/iPF-Planung bereitstellen
- Materialforecast mit den Materialbeauftragten der TI NL neu aufbereiten, abstimmen und festlegen.

Die Antragsgegnerin benennt damit eine Vielzahl möglicher Aufgaben. Nach der im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur gebotenen summarischen Überprüfung der Sachlage teilt die Kammer die Einschätzung des Antragstellers, dass durch die dargestellte sehr große Bandbreite möglicher Tätigkeiten, der Tochtergesellschaft, der der Antragsteller zugewiesen wird, die Entscheidung darüber überlassen wird, auf wel-

chem konkreten Dienstposten der Antragsteller eingesetzt werden soll. Der Antragsteller hat mit seiner Antragschrift deutlich gemacht, dass die Tochtergesellschaft aus der Vielzahl der in der Zuweisungsverfügung genannten Aufgaben einzelne Tätigkeiten ausgewählt hat, die dann wiederum von verschiedenen Referenten Planung und Steuerung Produktion wahrgenommen werden sollen. Er hat im gerichtlichen Verfahren zudem hinreichend dargelegt, dass die Antragsgegnerin ausgehend von dem genannten breiten Tätigkeitsspektrum selbst konkrete Dienstposten gestaltet, die dann von den zugewiesenen Beamten wahrgenommen werden. Dem Antragsteller selbst ist danach durch die Tochtergesellschaft aus dem breiten Spektrum möglicher Tätigkeiten (lediglich) die Aufgabe zugewiesen worden, für entwickelte Umsetzungskonzepte aus der vorgegebenen Produktionsstrategie konkrete Maßnahmen zu planen und umzusetzen und Produktionsstörungen auszuregeln. Wesentliche Entscheidungen über den Einsatz des Antragstellers werden mithin angesichts der großen Bandbreite nicht - wie rechtlich geboten - unmittelbar durch die Zuweisungsverfügung des Postnachfolgeunternehmens (Deutsche Telekom AG) getroffen, sondern dem aufnehmenden Unternehmen wird die Einsatzgestaltung in rechtlich zu beanstandender Weise überlassen.

Der Hinweis der Antragsgegnerin, dem Antragsteller seien die Aufgaben zugewiesen worden, die er auch schon vor der hier in Rede stehenden Zuweisung wahrgenommen habe, so dass sich für ihn weder die Tätigkeit als solche noch der Dienstort geändert habe, rechtfertigt eine andere Einschätzung nicht. Denn allein der Umstand, dass der Antragsteller möglicherweise unverändert tatsächlich tätig ist, entbindet die Deutsche Telekom AG nicht von ihrer rechtlichen Verpflichtung, die Verwendung des Antragstellers auf einem amtsangemessenen Arbeitsposten mit der Zuweisungsverfügung selbst zu regeln und sicherzustellen. Dem aufnehmenden Unternehmen darf dies nicht überlassen bleiben.

Anhaltspunkte dafür, dass es der Antragsgegnerin nicht möglich sein könnte, dem Antragsteller in der gebotenen Weise einen amtsangemessenen Dienstposten zuzuweisen, liegen nicht vor.

Da die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers bereits deshalb wiederherzustellen ist, weil die Zuweisungsverfügung sich aus den genannten Gründen aller Voraussicht nach als rechtswidrig erweisen wird, bedarf es keiner weiteren Ausführungen

dazu, ob der in der Zuweisungsverfügung jedenfalls ursprünglich vorgesehene Widerrufsvorbehalt mit dem Anspruch des Antragstellers auf dauerhafte Zuweisung einer amtsangemessenen Tätigkeit vereinbar ist; zumal die Antragsgegnerin den Widerrufsvorbehalt mit Schriftsatz vom 21. September 2009 für gegenstandslos erklärt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (ERVVOJust) vom 3. Juli 2006 (GVBl. S. 247) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Der Beschwerdeführer muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Göken

Meyer

Winkler

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 Euro festgesetzt.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Göken

Meyer

Winkler



Ausgefertigt:

Oldenburg

- Okt. 2009

Justizangest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle